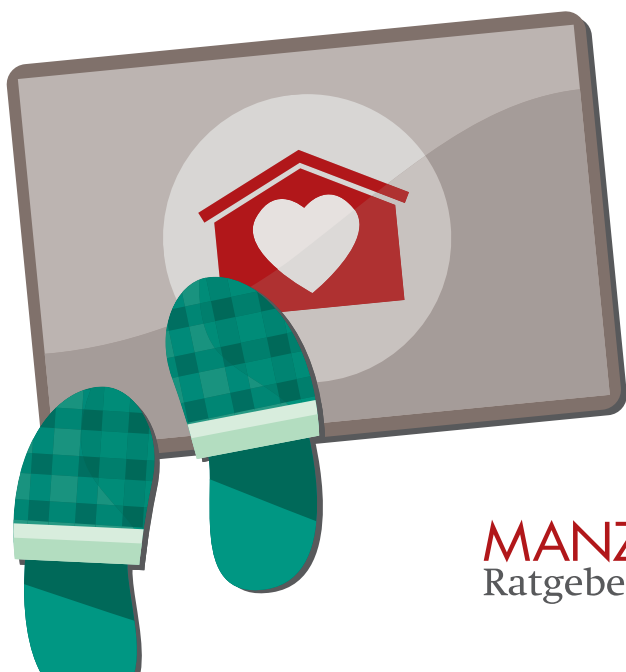


Zierl/Mayr/Maurer/Gepart

Pflegerecht in Heimen

2. Auflage

Ein Ratgeber zur
Österreichischen
Zeitschrift für
PFLEGERECHT



MANZ 
Ratgeber

MANZ RATGEBER

Pflegerecht in Heimen

Pflegerecht in Heimen

von

HR Dr. Hans Peter Zierl

Dr. Klaus Mayr, LL.M.

Mag. Dr. Ewald Maurer

Mag. Dr. Christian Gepar

2. Auflage

MANZ 

Zitiervorschlag: *Zierl/Mayr/Maurer/Gepart, Pflegerecht in Heimen² (2020)*

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Ratgeber erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

Sämtliche Begriffe und Definitionen sind in ihrer geschlechtsneutralen Bedeutung zu verstehen.

ISBN Print: 978-3-214-07107-3
ISBN E-Book: 978-3-214-07108-0

© 2020 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien
Telefon: (01) 531 61-0
E-Mail: verlag@manz.at
www.manz.at

Covernachweis: Illustration © Nicolas Aznarez
Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín

Geleitwort

Wir stehen als Gesellschaft vor großen Herausforderungen. Die Singularisierung der Haushalte, die sich verändernden Familienstrukturen und nicht zuletzt die demografische Entwicklung werden sowohl Chancen als auch Herausforderungen für unsere Gesellschaft mit sich bringen. Der sehr positiven Entwicklung, dass wir immer älter werden, muss mit adäquaten Lebens-, Wohn- und in weiterer Folge Betreuungskonzepten begegnet werden. Dabei werden auch hinkünftig stationäre Pflegeeinrichtungen einen wesentlichen Beitrag für unsere Gesellschaft zu leisten haben.

Pflegeeinrichtungen werden dabei mit einer Fülle an rechtlichen Fragestellungen, Vorgaben und Rahmenbedingungen konfrontiert, die den Handlungsspielraum mitunter deutlich einschränken, in anderen Fällen aber auch zu einem neuen Bewusstsein führen können. Als sehr positives Beispiel kann hierbei das 2. Erwachsenenschutzgesetz angesehen werden.

Ein gelingendes Miteinander zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Pflegeeinrichtung muss von einer Vertrauensbasis getragen werden, um bestmöglich im Sinne unserer älteren Menschen agieren zu können. Dabei ist auch die Klärung rechtlicher Fragestellungen essentiell. Für die zahlreichen rechtlichen Fragestellungen, die sich rund um den Themenbereich ergeben, bietet „Pflegerecht in Heimen“ einen wertvollen Beitrag. Hierbei werden alle relevanten Themenbereiche angesprochen und verständlich dargelegt. Nicht zuletzt für Einrichtungsleitungen stellt „Pflegerecht in Heimen“ ein hilfreiches Instrument und Standardwerk dar.

Im Namen des Bundesverbandes „Lebenswelt Heim“ darf ich den Autoren des Werkes meinen herzlichsten Dank für ihre wertvolle Arbeit aussprechen! Durch „Pflegerecht in Heimen“ wird ein wichtiger Beitrag für die Rechte von Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen geleistet.

Markus Mattersberger, MMSc MBA
Präsident Lebenswelt Heim – Bundesverband

Vorwort der Autoren

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie deren Träger sind im Heimalltag mit zahlreichen Vorschriften konfrontiert. Diese bilden die rechtliche Grundlage bzw. den Rahmen für die Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Menschen. Dabei handelt es sich vor allem um

- das **Zivilrecht**, insbesondere das Heimvertragsgesetz (Kapitel I. „Heimvertrag“), das die Rechtsbeziehung zwischen Heimträger und Heimbewohner regelt, und das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz sowie das Patientenverfügungs-Gesetz (Kapitel III. „Erwachsenenschutz & Heimaufenthalt“),
- das **Arbeitsrecht** (Kapitel V. „Arbeitsrechtliche Bestimmungen für Heimträger und deren Bedienstete“), das unter anderem die Frage des (sehr unterschiedlichen) Vertragsverhältnisses zwischen Einrichtungsträgern und deren Mitarbeitern zum Gegenstand hat (Dienstvertrag, Arbeitszeit, Unterschiede zwischen privatem Arbeitsrecht und Vertragsbedienstetenrecht, Entgeltfragen, Urlaub etc.),
- das sogenannte **Berufsrecht** (Kapitel IV. „Die praktische Anwendung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes in Heimen“), das die Berufsbilder der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (diplomiertes Personal, Pflegefachassistenten und Pflegeassistenten) und der Sozialbetreuungsberufe beinhaltet, sowie nicht zuletzt
- das **Heimaufenthaltsgesetz** (Kapitel II. „Freiheitsbeschränkungen in Heimen“), das den Umgang mit Freiheitsbeschränkungen an psychisch oder geistig beeinträchtigten Bewohnern regelt und den anordnungsbefugten Personen verantwortungsvolle und mitunter überaus schwierige Entscheidungen abverlangt.

Normadressaten der genannten Rechtsvorschriften sind vielfach nicht Juristen, sondern überwiegend die Einrichtungsträger, deren Mitarbeiter und Bewohner sowie Ärzte. Die gesetzeskonforme Vollziehung dieser Rechtsmaterien stellt für den ohnehin stark belasteten Personenkreis eine enorme Herausforderung dar.

Dies hat der Manz-Verlag zum Anlass genommen – im Rahmen der ÖZPR-Ratgeber – einen (leicht verständlichen) Band „Pflegerecht in Heimen“ herauszugeben, um diesen Personen sowie Vertretern und Angehörigen der Bewohner und sonstigen Interessierten den Einstieg bzw. Zugang zu den für sie wichtigen Rechtsnormen zu erleichtern und damit eine solide Basis an rechtlichem Grundwissen zu vermitteln. Da eine übersichtliche und rasche Orientierung im Vordergrund steht, haben wir die Frage- und Antwort-Form gewählt. Divergierende Rechtsauffassungen werden dieser Zielsetzung entsprechend nicht erörtert. Um allfälligen weiteren Fragen nachgehen zu können, enthalten die jeweiligen Kapitel bzw. Abschnitte am Ende eine kurze Übersicht über die wichtigste Literatur. Den Bedürfnissen der Praxis kommen zahlreiche Beispiele und Muster entgegen. Dieser Ratgeber berücksichtigt die Gesetzeslage mit Stand 1. April 2019.

Auf die nicht juristisch versierten Praktiker Rücksicht nehmend haben wir auf die Anführung von Gesetzblättern, Literatur, Judikatur (größtenteils) und auf Fußnoten verzichtet.

Von einer geschlechtsneutralen Schreibweise nehmen wir aus Gründen der leichteren Lesbarkeit Abstand.

Wir hoffen, dass wir mit diesem Ratgeber, der nunmehr in zweiter Auflage vorliegt, einen kleinen Beitrag zu einem reibungslosen Ablauf des Pflege- und Heimalltags leisten können!

September 2019

*Christian Gepart
Ewald Maurer
Klaus Mayr
Hans Peter Zierl*

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	5
Vorwort der Autoren	7

Heimvertrag

Hans Peter Zierl

I. Allgemeines	13
A. Zum Heimvertragsgesetz	13
B. Vielfalt an Beziehungen im Heim	14
C. Grundlegende Rechtsbegriffe	16
II. Verträge zwischen Heimträgern und Heimbewohnern . .	18
III. Informationspflicht des Heimträgers	22
IV. Inhalt und Form des Heimvertrags	25
V. Vertrauensperson	34
VI. Entgeltminderung	37
VII. Kautionen und unzulässige Vereinbarungen	39
VIII. Kündigung durch Heimbewohner; Todesfall	41
IX. Kündigung durch Heimträger	44
X. Verbandsklage	47

Freiheitsbeschränkungen in Heimen (Heimaufenthaltsgesetz)

Hans Peter Zierl

I. Einleitung	51
II. Allgemeine Bestimmungen	53
A. Freiheitsbeschränkung	53
B. Schutz der persönlichen Freiheit	61
C. Geltungsbereich des HeimAufG	64
III. Voraussetzungen einer Freiheitsbeschränkung	68
A. Zulässigkeitsvoraussetzungen	68
B. Vornahme einer Freiheitsbeschränkung	74

C. Dokumentation	84
D. Aufklärung und Verständigung	86
IV. Vertretung	88
V. Gerichtliche Überprüfung	96
A. Verfahren erster Instanz	96
B. Rechtsmittel und Rekursverfahren	112
C. Besondere Bestimmungen	117
VI. Schlussbestimmungen	120
A. Haftung und Rückersatz	120
B. Sonstige Bestimmungen	124

Erwachsenenschutz & Heimaufenthalt

Ewald Maurer

I. Allgemeines zum 2. Erwachsenenschutzgesetz und Heimaufenthalt	129
A. Schutz für beeinträchtigte Menschen durch Heimaufenthalt	130
B. Heimaufenthalt aufgrund eigenen oder fremden Willens	131
C. Persönliche Freiheit und Freiheitsbeschränkungen . . .	132
II. Hilfe für psychisch Kranke oder vergleichbar Beeinträchtigte	134
III. Voraussetzungen für eine gerichtliche Erwachsenenvertretung (Einfacherklärung)	134
IV. Auswirkungen der Erwachsenenvertreterbestellung bzw. Vorsorgevollmacht	146
V. Bestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters	153
VI. Pflichten, Aufgaben und Rechte des Erwachsenenvertreters oder Vorsorgebevollmächtigten	155
A. Gesetzliche Vertretung (§§ 239–249 ABGB)	156
B. Vermögenssorge (§§ 258 bzw. 215–224 ABGB, §§ 133–138 AußStrG)	157
C. Personensorge (§§ 250, 251 ABGB)	160
D. Rechtsschutz in der Psychiatrie (Unterbringungsgesetz)	161
E. Rechtsschutz in Heimen (Heimaufenthaltsgesetz)	161

F. Wie läuft ein gerichtliches Erwachsenenschutzverfahren ab?	164
VII. Änderung und Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung	173
VIII. Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung . .	174
A. Vorsorgevollmacht (§§ 260–263 ABGB)	174
B. Gewählte Erwachsenenvertretung (§§ 264–267 ABGB)	177
C. Gesetzliche Erwachsenenvertretung (§§ 246, 268–270 ABGB)	177
D. Spezialfall Patientenverfügung (BGBl. I 2006/55 i.d.F. BGBl. I 2019/12 – siehe auch Muster bzw. Formular Seite 270)	179
E. Überwachungsmöglichkeiten durch das Gericht (§ 259 ABGB; §§ 130–139, 141 AußStG)	182
F. Gerichtliche Kontrolle in der Personensorge (§ 131 AußStrG)	184
G. Erwachsenenschutzvereine (§§ 1, 2–4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, ErwSchVG)	184
H. Kosten	185

Die praktische Anwendung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes in Heimen

Christian Gepar

I. Gesundheits- und Krankenpflegeberufe	190
A. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	190
B. Pflegeassistentenberufe	206
C. Berufspflichten in der Gesundheits- und Krankenpflege	217
II. Sozialbetreuungsberufe	221
A. Allgemeines	221
B. Vereinbarung zwischen Bund und Ländern betreffend Sozialbetreuungsberufe	221
C. Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe	222
D. Unterstützung bei der Basisversorgung	227
E. Berufspflichten der Sozialbetreuungsberufe	230
III. Personenbetreuung und persönliche Assistenz	232

Arbeitsrechtliche Bestimmungen für Heimträger und deren Bedienstete

Klaus Mayr

I. Allgemeines	235
II. Welches Arbeits- bzw. Dienstrecht kommt zur Anwendung?	235
III. Grundzüge des Vertragsbedienstetenrechts	236
IV. Grundzüge des privaten Arbeitsrechts	242
A. Allgemeines	242
B. Beendigung eines Arbeitsverhältnisses	249
C. SWO-Kollektivvertrag	255
V. Bestimmungen, die im privaten und öffentlichen Dienstrecht gelten	257
VI. Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Betrieb	258
A. Die Mitbestimmungsrechte der Belegschaft	260
B. Betriebsvereinbarungen	260

Anhang

Ewald Maurer

I. Erwachsenenvertreter-Verfügung (§ 244 ABGB)	263
II. Lebenssituationsbericht/Antrittsbericht	265
III. Rechnungslegungsbericht/Schlussrechnung	267
IV. Nicht verbindliche (aber als Orientierungshilfe beachtliche) Patientenverfügung	270
V. Formular für eine verbindliche Patientenverfügung	271
VI. Beratungsstellen	276
Abkürzungsverzeichnis	277
Stichwortverzeichnis	281
Das Autoren-Team	291

Heimvertrag

I. Allgemeines

A. Zum Heimvertragsgesetz

Der Wechsel in ein Heim stellt eine wesentliche Veränderung im Leben älterer oder pflegebedürftiger Menschen dar. Die Heimaufnahme soll jedoch nicht zu einer Verschlechterung der rechtlichen Position der betroffenen Personen führen.

Das privatrechtliche (= zivilrechtliche) Verhältnis zwischen Heimträgern und Heimbewohnern war bisher (bundes-)gesetzlich nicht gesondert geregelt. Das konnte zu Vertragsgestaltungen führen, die es an der wünschenswerten Transparenz fehlen lassen und die den Schutzbedürfnissen der Bewohner von Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Einrichtungen nicht ausreichend Rechnung trugen.

Der Gesetzgeber wollte daher ein klares und transparentes Rechtsverhältnis zwischen Heimträger und Heimbewohner schaffen und dieses Vertragsverhältnis (**Heimvertrag**) ausdrücklich regeln. Erklärtes Ziel war es dabei, den rechtlichen Schutz der Bewohner vor benachteiligenden Vertragsgestaltungen zu verbessern und das bestehende Rechtsschutzdefizit zu beseitigen. Die hierfür erforderlichen Regelungen wurden in einem eigenen Gesetzeswerk – im Heimvertragsgesetz – zusammengefasst.

Die genannten Ziele wurden durch **verbraucherrechtliche** Bestimmungen erreicht, mit denen einige zivilrechtliche Aspekte der Beziehungen zwischen den Trägern von Heimen und ihren Bewohnern geregelt werden.

Heimbewohner und ihre Angehörigen sollten vor allem darüber Bescheid wissen, was sie in einem Heim erwartet, etwa über

- die Kosten des Heimaufenthalts,
- die Versorgungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen im Heim,
- die Unterkunft,
- die Alltagsgestaltung und viele andere Belange.

Dies soll im Wesentlichen dadurch erreicht werden, dass das Heimvertragsgesetz den Heimträgern verschiedene **Verpflichtungen** auferlegt und den Heimbewohnern **Rechte** einräumt, etwa:

- Informationspflichten der Heimträger, z.B. Angaben über
 - die Unterkunft und die Verpflegung,
 - die Betreuung und die Pflege,
 - die sonstigen medizinischen und therapeutischen Leistungen,
 - die soziale Betreuung,
 - das Entgelt;
- zwingende Mindestinhalte für den zivilrechtlichen Heimvertrag,
- Minderung des Entgelts
 - bei Mängeln bei der Erbringung einer Leistung durch den Heimträger oder
 - wenn der Bewohner länger abwesend ist,
- Beschränkung der Zulässigkeit der Einhebung von Kautionen,
- Kündigungsbeschränkungen für den Heimträger.

Das neue Heimvertragsgesetz wurde in das Konsumentenschutzgesetz (**KSchG**) – mit der Paragraphenbezeichnung „§§ 27b bis 27i“ – eingefügt. Neben den übrigen Vorschriften des KSchG gilt für das Heimvertragsverhältnis auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (**ABGB**).

Das Heimvertragsgesetz trat mit **1. Juli 2004** in Kraft. Es ist nur auf Sachverhalte anzuwenden, die **nach** diesem Zeitpunkt verwirklicht wurden bzw. werden. Die Kündigungsschutzregeln und andere Schutzbestimmungen gelten allerdings auch für „alte“ Vertragsverhältnisse.

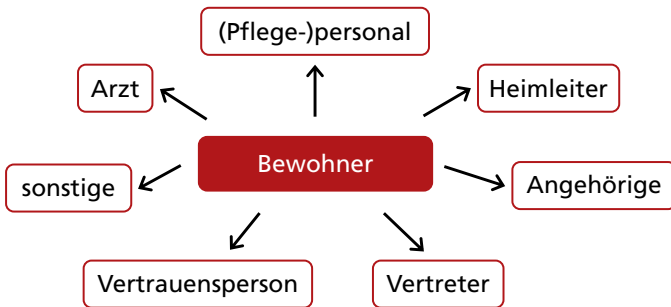
B. Vielfalt an Beziehungen im Heim

Kommt ein älterer und/oder pflegebedürftiger Mensch in ein Altenheim oder in eine Einrichtung der Behindertenhilfe, muss er mit einer völlig neuen Situation zurechtkommen. Er steht einer Vielzahl an neuen sozialen Kontakten und Rechtsverhältnissen gegenüber; beispielhaft seien genannt: Das Pflegepersonal und der Heimleiter, sonstige Bedienstete des Heimträgers, Mitbewohner, Ärzte, Therapeuten,

Vertreter (insbesondere Bewohnervertretung) und Vertrauensperson des Bewohners, Freiwilligendienste, Besucher.

Der Schwerpunkt in der täglichen Praxis liegt zweifellos beim „**Beziehungsdreieck**“ Bewohner – Heimträger – Personal. Ein für den Bewohner möglichst angenehmer Heimaufenthalt setzt eine gut funktionierende **Zusammenarbeit** zwischen allen Beteiligten voraus. Die Bewohner sollen dabei stets im **Mittelpunkt der Beziehungen** im Heim stehen. Das bringt auch die Abbildung „Kooperationspartner beim Heimaufenthalt“ zum Ausdruck.

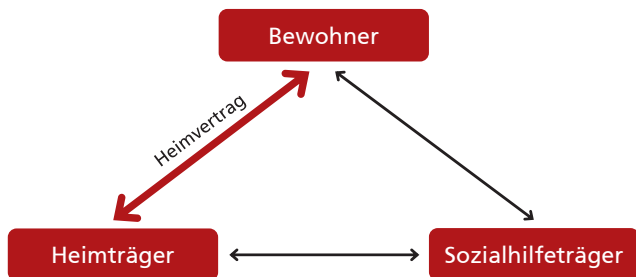
Kooperationspartner beim Heimaufenthalt



In **rechtlicher** Hinsicht besteht beim Bewohner stets eine Beziehung zum

- Heimträger; wenn es sich beim Heimaufenthalt um eine Leistung sozialer Hilfe handelt, darüber hinaus auch zum
- Sozialhilfeträger und zur
- Sozial(hilfe)behörde.

Vereinfachend spricht man vom „**Dreiecksverhältnis**“ Heimbewohner – Heimträger – Sozialhilfeträger. Das Heimvertragsgesetz betrifft allerdings bloß das **zivilrechtliche** Verhältnis zwischen Heimbewohner und Heimträger. Siehe folgende Abbildung:



Hinweis

Das Heimvertragsgesetz beruht auf der Zivilrechtskompetenz des **Bundes** (Art. 10 Abs. 1 Z 6 Bundes-Verfassungsgesetz). Den **Ländern** obliegt die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebs von Alten- und Pflegeheimen.

C. Grundlegende Rechtsbegriffe

Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen sollen in aller Kürze einige grundlegende rechtliche Begriffe erklärt werden. Ganz wichtige Begriffe in der Rechtsordnung sind die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit sowie die Rechtsfähigkeit.

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie kommt in unserer Rechtsordnung **allen** Menschen (= physischen Personen) zu, und zwar völlig unabhängig vom Alter oder einer allfälligen geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung. **Jeder Mensch** kann daher

- Vertragspartner, etwa beim Abschluss eines Heimvertrags,
- Partei eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens sowie
- Träger eines Grundrechts (z.B. Recht auf Leben, Freiheit) sein.

Rechtsfähig sind außerdem die sogenannten **juristischen Personen**, beispielsweise die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), Gemeindeverbände wie die Sozialhilfeverbände, Sozialversicherungsträger, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine (z.B. Hilfswerk, Rotes Kreuz, Volkshilfe), weiters Pfarren, Caritas, Diakonie und

kirchliche Orden. Um im Rechtsverkehr tätig zu werden, bedürfen juristische Personen für sie handelnder natürlicher Personen (= **Organe**), z. B. Bürgermeister, Obmann, Geschäftsführer.

Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Kurz: Eine Person versteht, was sie macht, was das für Folgen hat und handelt danach. Bei Volljährigen wird im Zweifel vermutet, dass sie entscheidungsfähig sind.

Unter **Handlungsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein. Die Handlungsfähigkeit ist der Oberbegriff für andere rechtliche Fähigkeiten, insbesondere die Geschäftsfähigkeit, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit und Verfahrensfähigkeit. **Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit einer Person, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten, etwa einen Heimvertrag abzuschließen oder zu kündigen. Die Geschäftsfähigkeit setzt voraus, dass die Person entscheidungsfähig ist und wird bei Volljährigen vermutet. Näher dazu siehe Kapitel III.; vgl. auch die folgende Übersicht „Rechtsfähigkeit – Entscheidungsfähigkeit“.

Beim Thema „Heimvertrag“ stehen die Geschäftsfähigkeit und die Entscheidungsfähigkeit eines Menschen im Vordergrund.

Im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen, z. B. Legen einer PEG-Sonde, und mit Freiheitsbeschränkungen ist die Entscheidungsfähigkeit maßgebend (siehe vorhin). Die selbstständige Teilnahme an einem Verfahren bei Gericht (z. B. Klagen wegen Nichteinhaltung des Heimvertrags) oder einer Verwaltungsbehörde (z. B. Antrag auf Sozialhilfe) setzt die **Verfahrensfähigkeit** (= Prozessfähigkeit) der betreffenden Person voraus.

Als **Deliktsfähigkeit** bezeichnet man die Fähigkeit, für eigene rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich zu sein.

Mangelt es einem Menschen an der Entscheidungsfähigkeit, muss für ihn eine andere Person tätig werden, und zwar entweder ein gesetz-

licher oder ein gewillkürter (= rechtsgeschäftlich bestellter) **Vertreter**. Der Begriff „gesetzlicher Vertreter“ wird im neuen Erwachsenen-schutzrecht genau definiert (siehe Kapitel III.).

Übersicht: Rechtsfähigkeit – Entscheidungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit = Oberbegriff für diese Fähigkeiten

Geschäfts-fähigkeit

Ehe-fähigkeit

Testier-fähigkeit

Verfahrens-fähigkeit

Handlungsfähigkeit in anderen Angelegenheiten

EF = Basis für andere Fähigkeiten

Rechtsfähigkeit

Entscheidungsfähigkeit

Zwei Grundpfeiler unserer Rechtsordnung

RF: unabhängig von Alter und psychisch./geistiger
Verfassung – rechtsfähig ist jeder Mensch ab Geburt

EF: abhängig von Alter und
psychisch./geistiger Verfassung

II. Verträge zwischen Heimträgern und Heimbewohnern

Welche Verträge regelt das Heimvertragsgesetz?

Die §§ 27b bis 27i des KSchG regeln bestimmte Aspekte zivilrechtlicher Verträge zwischen den Trägern und den Bewohnern von Altenheimen, Pflegeheimen und anderen Einrichtungen, in denen wenigstens **drei** Menschen aufgenommen werden können.

Sie gelten für Verträge über die dauernde oder auch nur vorübergehende

- Unterkunft,
- Betreuung und
- Pflege

in solchen Einrichtungen (**Heimverträge**).

Die Bestimmungen des Heimvertragsgesetzes kommen nur dann zur Anwendung, wenn der Vertrag ein Rechtsgeschäft zwischen

- dem Heimträger als Unternehmer auf der einen Seite und

- dem Heimbewohner als Verbraucher (Konsument) auf der anderen Seite ist.

Für Alten- oder Pflegeheimträger (nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen) wird der Heimvertrag regelmäßig ein unternehmerisches Geschäft im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 KSchG sein, sodass der Heimträger **Unternehmer** sein wird.

Für Träger anderer Einrichtungen, in denen wenigstens drei Menschen untergebracht, gepflegt und betreut werden können, kann man allein schon aufgrund des mit der Unterkunft, Betreuung und Pflege von drei Personen verbundenen Aufwandes davon ausgehen, dass ein unternehmerisches Geschäft vorliegt und diese daher Unternehmer sind.

Heimbewohner werden regelmäßig **Verbraucher** (Konsumenten) im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sein.

Wer sind die Vertragspartner beim Abschluss des Heimvertrags?

Als Vertragspartner beim Abschluss des Heimvertrags kommen nur ein Heimträger (als Unternehmer) und ein (künftiger) Heimbewohner (als Verbraucher) in Betracht.

„**Heimträger**“ im Sinn des Heimvertragsgesetzes können sein:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, etwa
 - Gebietskörperschaften, also Bund, Länder und Gemeinden
 - Sozialversicherungsträger, z.B. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
 - Kirchen und kirchliche Einrichtungen, z.B. Orden, Caritas, Diakonie
 - gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- privatrechtliche juristische Personen, etwa
 - eine GmbH oder eine AG
 - ein Verein, z.B. Rotes Kreuz, Hilfswerk, Volkshilfe
- natürliche Personen

„**Heimbewohner**“ sind zwar primär ältere Menschen. Das Heimvertragsgesetz ist aber auch für andere Personen, die aufgrund einer Er-

krankung oder Beeinträchtigung eine stationäre Einrichtung bewohnen und dort gepflegt und betreut werden, anzuwenden.

Was regelt das Heimvertragsgesetz im Einzelnen?

Das Heimvertragsgesetz regelt nur bestimmte **zivilrechtliche** Fragen. Die §§ 27b ff KSchG gelten bloß insoweit, als die Beziehung zwischen dem Träger und dem Bewohner zivilrechtlicher Natur ist. Sie regeln auch nicht die gesamten zivilrechtlichen Beziehungen. Es werden nur „bestimmte Aspekte zivilrechtlicher Verträge“ geregelt. Ansonsten gelten für die zivilrechtlichen Beziehungen die allgemeinen Vorschriften des KSchG, aber auch die Bestimmungen des ABGB.

Beruhend – wie das in manchen Ländern der Fall ist – bestimmte Bereiche, wie etwa

- die Zuweisung eines Heimplatzes oder
- die Aufnahme und die Betreuung in einer Behinderteneinrichtung durch einen Träger der Sozial- und Behindertenhilfe,

auf dem **öffentlichen** Recht, so sind nicht die §§ 27b ff KSchG, sondern die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen maßgebend.

Verträge über **Unterkunft, Betreuung und Pflege**: Das Heimvertragsgesetz gilt nur für Verträge, in denen die Unterkunft, die Betreuung und die Pflege von Menschen in Heimen und anderen Einrichtungen Hauptzweck des Vertrags ist. Es muss sich also um einen „**gemischten Vertrag**“ handeln, der zumindest diese **drei Leistungselemente** enthält. Fehlt auch nur eines dieser Elemente, so ist das Heimvertragsgesetz nicht anzuwenden.

Ständiger oder vorübergehender Aufenthalt? Für die Geltung des Heimvertragsgesetzes spielt es keine Rolle, ob sich die Betroffenen ständig (z.B. Langzeitpflege) oder nur vorübergehend (z.B. Kurzzeitpflege) in der Einrichtung aufhalten.

Zurverfügungstellung von **Wohnraum**: Der Ausdruck „Unterkunft“ und der Begriff „Heimbewohner“ im Heimvertragsgesetz bedeuten, dass der Heimträger dem Bewohner einen Wohnraum oder mehrere Räume zur Verfügung stellt. Näher dazu Kapitel D.

Drei Personen als Untergrenze für die Geltung des KSchG: Nach der Absicht des Gesetzgebers sollen die §§ 27b ff KSchG auf mög-

lichst viele stationäre Einrichtungen – unabhängig von ihrer Größe – Anwendung finden. Deshalb hat er für die Geltung des Heimvertragsgesetzes eine Untergrenze von drei Personen vorgesehen. Für die Anwendung des KSchG genügt es, wenn in einer Einrichtung zumindest drei Personen aufgenommen, betreut und gepflegt werden können.

Das Heimvertragsgesetz umfasst damit neben Alten- und Pflegeheimen auch andere Einrichtungen, die mit ihren Bewohnern Verträge über die Unterkunft, die Betreuung und die Pflege abschließen oder in einem vertragsrechtlichen Verhältnis stehen. Dazu zählen etwa auch die Unterkunft, die Betreuung und die Pflege durch „Pflegefamilien“ mit mindestens **drei** Pflegeplätzen.

Welche Verträge regelt das Heimvertragsgesetz nicht?

Das Heimvertragsgesetz ist z. B. **nicht** anzuwenden auf

- Verträge über die Übernahme der Pflege und Erziehung von Minderjährigen in Heimen oder anderen Einrichtungen,
- Verträge über die Aufnahme, Pflege und Betreuung von Pflegelingen in Krankenanstalten und stationären Einrichtungen für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen,
- die Betreuung und Pflege in **tagsüber** betriebenen Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Behindertenhilfe – soweit sie überhaupt auf einem zivilrechtlichen Vertrag beruhen – in der Regel nicht, weil damit im Allgemeinen nicht die Überlassung von Wohnräumen verbunden ist,
- die Pflege und Betreuung von Menschen durch Familienangehörige,
- Ausgedingeverträge, wie sie im bäuerlichen Bereich nach wie vor üblich sind,
- Verträge mit den Trägern ambulanter oder **mobiler Dienste** (z. B. Hauskrankenpflege) und mit den Trägern medizinisch-technischer Dienste,
- zivilrechtliche Verträge über Arbeitsleistungen (etwa in einer Behindertenwerkstatt), wenn der Vertragspartner des Trägers der Einrichtung als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person anzusehen ist (vgl. § 1 Abs. 4 KSchG).

Sind Heimverträge zu vergewähren?

Heimverträge unterliegen **nicht** der Gebührenpflicht nach § 33 Tarifpost 5 des Gebührengesetzes. Denn bei Heimverträgen handelt es sich nicht etwa um Bestandverträge (das sind Miet- oder Pachtverträge) im Sinn dieser Gebührenbestimmung, sondern um **gemischte Verträge**, die sich aus mehreren Leistungselementen zusammensetzen.

Beim Heimvertrag steht im Allgemeinen nicht die mietvertragliche Komponente (= Unterkunft), sondern die Betreuungs- und Pflegekomponente im Vordergrund.

Anders verhält es sich freilich bei Verträgen, die im Kern mietrechtlicher Natur sind, etwa bei „Seniorenwohngemeinschaften“ oder bei der Wohnform des „betreuten Wohnens“ oder „betreubaren Wohnens“.

Beispiele

- Mehrere Senioren mieten gemeinsam eine dafür geeignete Wohnung und versorgen sich grundsätzlich selbst.
- Ältere Menschen mieten in einer Anlage eine ihren Bedürfnissen entsprechende und mit einem Notruf ausgestattete Wohnung, wobei sie sich bestimmte Dienstleistungen „zukaufen“ können.

In diesen Fällen liegen keine gemischten Verträge, sondern **Mietverträge** im Sinn des Zivil- und des Gebührenrechts vor, deren schriftlicher Abschluss die Gebührenpflicht auslösen kann.

 **Relevante gesetzliche Bestimmung:** § 27b KSchG

III. Informationspflicht des Heimträgers

Welche Pflichten hat der Heimträger?

Der Heimträger hat Interessenten, die er in seine Einrichtung aufnehmen kann, auf deren Verlangen schriftlich über alle für den Vertragsabschluss sowie die Unterkunft, die Betreuung und die Pflege im Heim wesentlichen Belange zu **informieren**.

Ein Heimträger ist verpflichtet, die Interessenten an einem Heimplatz ausreichend über sein Leistungsspektrum zu informieren. Manche Regelungen in Landesgesetzen enthalten ebenso eine Informationspflicht.



Hinweis

Auch Landesgesetze können im Internet abgerufen werden: www.ris.bka.gv.at/Landesrecht (Eingabe eines bestimmten Suchwortes oder des Titels eines Gesetzes).

Diese Verpflichtung hat den Zweck,

- dem erhöhten Informationsbedürfnis der Betroffenen und ihrer Angehörigen vor dem Eintritt in ein Heim Rechnung zu tragen,
- die Möglichkeit zu bieten, die Angebote mehrerer Heime miteinander zu vergleichen und jenes auszusuchen, das den Anforderungen des Einzelfalls am besten gerecht wird.

Wie sieht die Informationspflicht im Einzelnen aus?

- **Wann** muss der Heimträger informieren?
Die Information hat bereits **vor** Abschluss des Vertrags zu erfolgen.
- **Wie** muss der Heimträger informieren?
Der Heimträger hat die Informationen dem Interessenten auf dessen Verlangen **schriftlich** zur Verfügung zu stellen. Dies kann beispielsweise durch einen Prospekt mit Fotos und Abbildungen erfolgen. **Nicht** ausreichend wäre aber, wenn der Träger die fraglichen Informationen nur auf einer Homepage im Internet zur Verfügung stellt und darauf bloß verweist, zumal gerade ältere Menschen vielfach noch keinen Zugang zum Internet haben.
- **Wen** muss der Heimträger informieren?
Der Heimträger muss nur solche Interessenten informieren, die er auch in seiner Einrichtung aufnehmen kann.
- **Wen** braucht der Heimträger **nicht** zu informieren?
Der Heimträger muss diejenigen Interessenten nicht informieren, die er nicht aufnehmen **kann**.

Beispiele

Kann ein Heimträger nur hilfsbedürftige Menschen aus einer bestimmten Gemeinde oder einem bestimmten Verwaltungsbezirk aufnehmen, so muss er auswärtige Anfrager nicht informieren.

Weiters trifft ihn keine Informationspflicht, wenn er auf absehbare Zeit keinen Pflege- oder Betreuungsplatz anbieten kann, weil das Heim voll belegt ist.

- Muss der Interessent **Kosten** für die Information des Heimträgers bezahlen?

Die mit der Information verbundenen Kosten fallen beim Heimträger wahrscheinlich kaum ins Gewicht. Das Heimvertragsgesetz verbietet es jedoch nicht, den Interessenten einen Kostenbeitrag in Rechnung zu stellen.

- Wie muss die **Information** beschaffen sein?

Die Information muss so beschaffen sein, dass ein verständiger Interessent über die für die Vertragsentscheidung wesentlichen Punkte informiert wird.

Dies werden in erster Linie sein:

- die von der Einrichtung gebotenen Leistungen, wie Unterkunft, Grundbetreuung, besondere Pflegeleistungen etc.,
- das vom Bewohner zu zahlende Entgelt,
- der Alltag in der Einrichtung,
- Rechte und Pflichten des Bewohners.

Wesentlich ist dabei die Verständlichkeit und Transparenz der Information. Diese soll nicht zu umfangreich und unübersichtlich sein und damit mehr zur Verwirrung als zur Klärung beitragen. Andererseits muss sie aber alle für den Betroffenen und seine Angehörigen wesentlichen Belange enthalten und darf nicht wichtige Fragen verschweigen.

Gibt es Vorschriften betreffend die Werbung für eine Einrichtung?

Ja. Der Heimträger hat in jeder Werbung für die Leistungen in seiner Einrichtung anzugeben, wo sich ein Interessent näher informieren oder nähere Informationen anfordern kann.

i Relevante gesetzliche Bestimmung: § 27 c KSchG

IV. Inhalt und Form des Heimvertrags

Was muss der Heimvertrag jedenfalls beinhalten?

Die Bestimmungen des Heimvertragsgesetzes über den zwingenden **Mindestinhalt** eines Heimvertrags sollen ebenfalls dem Informationsbedürfnis des Heimbewohners und seiner Angehörigen Rechnung tragen. Weiters soll damit eine einheitliche rechtliche Grundlage für die gegenseitigen vertraglichen Beziehungen geschaffen werden.

Im Übrigen sind auf den Heimvertrag die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen anzuwenden. Wesentlich ist dabei die Bestimmung des § 6 KSchG über unzulässige Vertragsbestandteile.

Die im nächsten Punkt angeführten Mindestinhalte eines Heimvertrags sind **einseitig zwingend** zugunsten des Heimbewohners; d.h. soweit davon in Einzelverträgen zum Nachteil des Heimbewohners abgewichen wird, sind diese Regelungen unwirksam (vgl. § 2 Abs. 2 KSchG).

Damit wird ein zivilrechtlicher **Mindeststandard** festgelegt, der vom Heimträger jedenfalls zu erfüllen ist. Die folgenden Angaben müssen Bestandteil eines **jeden** Heimvertrags sein.

Welche Punkte muss der Heimvertrag im Einzelnen enthalten?

Der Heimvertrag hat zumindest Angaben zu enthalten über (**Mindestinhalt**):

- den **Namen** (die Firma) und die Anschrift der Vertragspartner;
- die **Dauer** des Vertragsverhältnisses;
durch diese Vertragsbestandteile soll von vornherein klargestellt werden, zwischen wem die jeweiligen rechtlichen Beziehungen bestehen und auf welche Zeit der Vertrag abgeschlossen wird.
- die **Räumlichkeiten** (Wohnräume, in denen der Bewohner untergebracht wird, sowie Gemeinschaftsräume und -einrichtungen), deren Ausstattung, die Wäscheversorgung und die Reinigung der Wohnräume. Siehe auch Seite 28.
- die allgemeine **Verpflegung** der Heimbewohner;
der Vertrag hat Angaben über die allgemeine Verpflegung der Heimbewohner zu enthalten. Nicht erforderlich ist, dass mit dem

Bewohner die tägliche Speisekarte ausgehandelt wird. Der Träger muss aber im Vertrag angeben,

- welche Verpflegungsleistungen typischerweise erbracht werden, sowie
- die Anzahl der im Normalbetrieb verabreichten Mahlzeiten. Besondere Verpflegungsmöglichkeiten sind dann in den Vertrag aufzunehmen, wenn der Heimträger solche Leistungen im Heim und dem betreffenden Bewohner gegenüber erbringt. Siehe auch Seite 29.

- die Leistungen im Rahmen der **Grundbetreuung**, wie etwa die Pflege bei kurzen Erkrankungen, die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes und die Unterstützung des Bewohners in persönlichen Angelegenheiten. Siehe auch Seite 28.
- die Fälligkeit und die Höhe des **Entgelts**, eine Aufschlüsselung des Entgelts jeweils für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung, besondere Pflegeleistungen und zusätzliche Leistungen sowie die vom Träger der Sozial- und Behindertenhilfe gedeckten Leistungen. Damit wird größere Transparenz für die Bewohner erreicht. Siehe auch Seite 28.
- die Vorgangsweise des Heimträgers bei **Beendigung** des Vertragsverhältnisses.

Dies können z.B. Angaben sein über den

- Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts bei Beendigung des Vertrags,
- Umgang des Heimträgers mit den allenfalls noch im Heim verbliebenen Sachen des Bewohners nach Auflösung des Vertrags.



Hinweis

Die Begriffe Unterkunft, Pflege, Betreuung, Grundbetreuung, Hilfe können in anderen Rechtsvorschriften eine etwas andere Bedeutung haben.

Was bedeutet der Begriff „Unterkunft“?

Die Unterkunft schließt die dem (zukünftigen) Bewohner zur alleinigen Nutzung oder Mitbenutzung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, deren Ausstattung und Reinigung sowie die Wäscheversorgung mit ein. Unter „**Räumlichkeiten**“ sind sowohl die („eigenen“)

Wohnräume, in die der Bewohner einziehen wird, als auch die **Gemeinschaftsräume** zu verstehen, die der Bewohner zu benützen berechtigt ist.

Der Heimvertrag hat eine genaue Umschreibung der vom Heimträger dem Bewohner zugesagten Unterkunft zu enthalten, insbesondere um welche konkreten Räume es sich handelt, wie diese Räume ausgestattet sind und welche Gemeinschaftsräume und -einrichtungen zur Verfügung stehen.

Beispiel

Zweibettzimmer, bestehend aus Wohnraum, Vorraum, Sanitäreinheit (Bad und Toilette), Balkon. Die Ausstattung umfasst einen Telefonanschluss, einen Kabel-TV-Anschluss und folgende Einrichtungsgegenstände: ... Folgende Gemeinschaftsräume und -einrichtungen dürfen mitbenutzt werden: ...

Weiters muss der Vertrag Angaben über die Reinigung der Wohnräume durch Bedienstete des Heimträgers oder durch dritte Personen sowie über die Wäscheversorgung enthalten.

Nicht ausreichend ist, wenn der Heimträger etwa nur bestimmte Typen von Räumlichkeiten angibt.

Wenn der Heimträger **Änderungen** im Bereich der Unterkunft vornehmen möchte (etwa den Heimbewohner auf ein im Vertrag nicht genanntes Zimmer verlegen oder einen neuen Bewohner in einem Einzelzimmer unterbringen möchte), muss er die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG beachten. Haben demnach die Vertragspartner die Befugnis des Heimträgers zur einseitigen Leistungsänderung nicht im Einzelnen ausgehandelt, kann der Heimträger die von ihm versprochene Leistung nur dann einseitig abändern, wenn das dem Bewohner zumutbar ist, besonders weil die Änderung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Das kann vor allem der Fall sein bei

- kurzzeitigen, durch den Betrieb des Heimes unbedingt erforderlichen Änderungen der Unterkunft,
- Änderungen, die durch eine besondere Pflegebedürftigkeit des Bewohners erforderlich werden.

Was versteht man unter Grundbetreuung?

Zu den Leistungen im Rahmen der Grundbetreuung zählen etwa die Pflege bei kurzen Erkrankungen, die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes und die Unterstützung des Bewohners in persönlichen Angelegenheiten.

Unter Grundbetreuung versteht man die Unterstützung der Bewohner in denjenigen Bereichen, in denen sie – ohne ständig pflegebedürftig zu sein – auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Die konkrete Vereinbarung kann über die Beispiele für die Grundbetreuung (Pflege bei kurzzeitigen, vom Träger beherrschbaren Erkrankungen des Heimbewohners, die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes und die Mithilfe bei der Besorgung der persönlichen Angelegenheiten des Bewohners) hinausgehen.

Die Mithilfe bei der Besorgung der **persönlichen** Angelegenheiten des Bewohners umfasst beispielsweise

- die Besorgung von zusätzlichen Lebensmitteln oder rezeptfreien Medikamenten oder
- die Verwaltung der dem Bewohner gehörigen Gelder.



Hinweis

- Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung werden auch als Grundleistungen oder Grundversorgung bezeichnet.

Wie ist das Entgelt aufzuschlüsseln?

Das Entgelt für den Heimaufenthalt umfasst die sogenannten „Hotelleistungen“, das sind Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung, sowie die „besonderen Pflegeleistungen“ und die „zusätzlichen Leistungen“. Damit für die Bewohner eine größere Transparenz erreicht wird, muss laut Heimvertragsgesetz das Entgelt in folgende Bereiche aufgeschlüsselt werden:

- Unterkunft,
- Verpflegung,
- Grundbetreuung,
- besondere Pflegeleistungen, z. B. Hilfe beim Essen und Trinken und bei der Körperpflege, sowie
- zusätzliche Leistungen, z. B. Diätkost.



Hinweis

Eine Zusammenfassung der „Hotelleistungen“ (Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung) ist ohne deren Aufschlüsselung nicht zulässig.

Was kann der Heimvertrag noch beinhalten?

Die in der Folge genannten **zusätzlichen** – freiwilligen – Leistungen (= **Sonderleistungen**) sind vom Heimträger nur dann in den Heimvertrag aufzunehmen, wenn

- sie im Heim verfügbar sind und dem betreffenden Heimbewohner gegenüber vereinbart oder
- vom Heimträger vermittelt werden.

Dabei reicht es aus, wenn – wie dies in dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz initiierten „Musterheimvertrag“ vorgesehen wird – ein bestimmtes Leistungsspektrum durch Ankreuzen zum Vertragsinhalt gemacht wird und die nicht vertragsrelevanten Leistungen zwar angeführt, aber nicht angekreuzt werden.

Unter der genannten Voraussetzung hat der Heimvertrag zudem Angaben zu enthalten über

- die **besonderen Verpflegungsleistungen**, wie etwa Diätkostangebote; darunter fallen aber auch andere besondere Verpflegungsarten, wie etwa vegetarische oder die einer religiösen Überzeugung entsprechende Kost.
- die **Art** und das **Ausmaß** der **besonderen Pflegeleistungen**; dadurch ist der Heimträger etwa auch zu folgenden Angaben verpflichtet:
 - Angabe des Pflegestandards, den der Träger in seiner Einrichtung dem Vertragspartner zu leisten verspricht, z.B. besondere Pflegeleistungen bis zur Erreichung der Pflegestufe 4,
 - Leistungen gegenüber besonders betreuungs- und pflegebedürftigen Personen.